

Bebauungsplan Nr. 390a Teppich Kiebeck

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungs-termin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1	Stadtrat (<i>Grundsatzbeschluss</i>)	23.07.2003		X			9
2							
3							

Betreff

Bebauungsplan Nr. 390a für die Errichtung eines Teppichhauses der Firma Kibek für das Gebiet zwischen der geplanten Kreisstraße Fü 4, dem Gewerbegebiet Schmalau, dem Bebauungsplan Nr. 390 (Höffner) und der Bundesautobahn A 73 in der Gemarkung Sack

Hier:

Aufstellungsbeschluss

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

Planblatt mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 390a

Beschlussvorschlag

1. Die Ausführungen des Baureferates werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Der Bauausschuss beschließt das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 390a für die Errichtung eines Teppichhauses der Fa. Kibek im Bereich zwischen der geplanten Kreisstraße Fü 4, dem Gewerbegebiet Schmalau, dem Bebauungsplan Nr. 390 (Höffner) und der Bundesautobahn A73 in der Gemarkung Sack einzuleiten.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt

Die Fa. Kibek beabsichtigt in Fürth nördlich des Ortsteils Steinach, östlich der Bundesautobahn A73, die Ansiedlung eines Teppichhauses mit einer Verkaufsfläche von ca. 9000 m² (8.150 m² Kernsortiment, 850 m² für das Randsortiment: Geschenkartikel, Kunst, Deko, Bettwaren, Kleinmöbel, Beleuchtungskörper und Zubehör).

Die hierzu notwendige landesplanerische Überprüfung gem. Bekanntmachung vom 13.10.1992 bei der Regierung von Mittelfranken wurde durchgeführt und mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen.

Somit ist nun gem. dem Grundsatzbeschluss des Stadtrates vom 23.07.03 zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Nutzung neben der bereits laufenden Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes auch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 390a erforderlich.

Im Rahmen dieses Verfahrens sind insbesondere nachfolgende Punkte zu klären:

- die Details der Bebauung
- die umweltschützenden Belange i. S. des § 1 a BauGB (nach dem UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen)
- die Regelung des ökologischen Ausgleichs
- die Beteiligung an den Erschließungs- und sonstigen Kosten.

Voraussetzung für die örtliche und regionale Erschließung des Plangebiets ist der geplante Anschluss an die BAB A 73, der im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 390 (Höffner) geschaffen werden soll.

Der genaue Umgriff des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 390a ist dem Planblatt zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
nein	ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten		Euro	
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm liegt vor: <input type="checkbox"/>		Beteiligte Dienststellen:	
		RA <input type="checkbox"/> RpA <input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>	

II. BvA Als Tischvorlage

III. Ref. V – SpA

Fürth, den 04.05.04

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter:	Tel.:
Meyer Stadtplanungsamt / Bebauungsplanung	974 – 2654